

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Reichshof  
Herr Wolfgang Püschel  
Hauptstraße 12  
51580 Reichshof

Auskunft erteilt: Liane Nagel  
Durchwahl: 02261/36-1725  
Fax: 02261/368-1725  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 21-246-hue-gor-nag  
Datum: 26. Februar 2021

**Erlass einer Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mittelagger, Eckenhagener Straße, gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.02.2021, AZ: III/68

Sehr geehrter Herr Püschel,

1) auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung mit, dass gegen die geplante Ergänzungssatzung für den Ortsteil Mittelagger von Seiten des Fließgewässerbereiches des Aggerverbandes ernste Bedenken bestehen. Gegenstand der Ergänzungssatzung ist in erster Linie das Flurstück 92, Gemarkung Agger, Flur 19, mit einer Fläche von 488 m<sup>2</sup>. Dieses Flurstück grenzt im Süden unmittelbar an die Steinagger und im Osten an den Ersbach und liegt darüber hinaus fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Steinagger. Aus diesem Grund hat jegliche Aufschüttung auf der Fläche im Sinne des Hochwasserschutzes zwingend zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere auch für negative Veränderungen der Böschungsneigungen (d.h. steilere Böschungen) an beiden Gewässern und für Aufschüttungen und Böschungen zur Begradigung der Fläche für den geplanten Parkplatzbau. Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen wird insbesondere für die Steinagger nicht eingehalten, dies geht besonders deutlich aus der Plandarstellung auf Seite 6 des Landschaftspflegerischer Fachbeitrages hervor. Der in den Plänen dargestellte Gewässerrandstreifen wird

2

augenscheinlich ab der Flurstücksgrenze gemessen, statt, wie gesetzlich vorgeschrieben, ab der im Gelände vorhandenen Böschungsoberkante. Beide Gewässer sind im Planbereich aber in einem naturnahen Zustand und verfügen über sich dynamisch verändernde Uferbereiche. Somit reichen die geplanten Parkplatzflächen teilweise deutlich in die Uferböschung der Gewässer hinein.

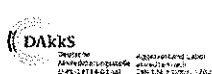
Ich bitte eindringlich darum, dass der gemäß § 31 LWG in Verbindung mit § 38 WHG erforderliche Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante für beide Gewässer an jeder Stelle eingehalten wird. Aufgrund der sich in diesem Bereich eigendynamisch entwickelnden Ufer würde die Errichtung der Stellplätze ggfs. langfristig sogar eine Uferbefestigung zum Schutz der Parkplatzfläche notwendig machen, was aus Sicht des Gewässerschutzes nicht befürwortet werden kann und außerdem ein eigenes wasserrechtlicher Verfahren mit sich ziehen würde. Die Zugänglichkeit zu beiden Gewässern, auch für schweres Arbeitsgerät, zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass keine Bedenken bestehen. Das Plangebiet ist im Netzplan der Kläranlage Krummenohl als Trennsystem enthalten.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Hünninghaus (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361146 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
gez. Wim Dissevelt

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach  
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: [www.aggerverband.de](http://www.aggerverband.de) · E-Mail: [info@aggerverband.de](mailto:info@aggerverband.de)  
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX  
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Reichshof  
Ordnungsamt  
Hauptstr. 12  
51580 Reichshof

Datum: 20.05.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5374040-264/21  
bei Antwort bitte angeben

**Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung**  
Reichshof, Gemeinde Reichshof, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof

Dr. Kai Kulschewski  
Zimmer: 115  
Telefon:  
0211 4759710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 18.05.2021, Az.: III/68 Satzungsänderung Mittelagger

**A** Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

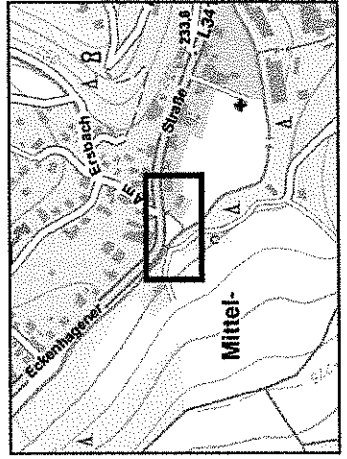
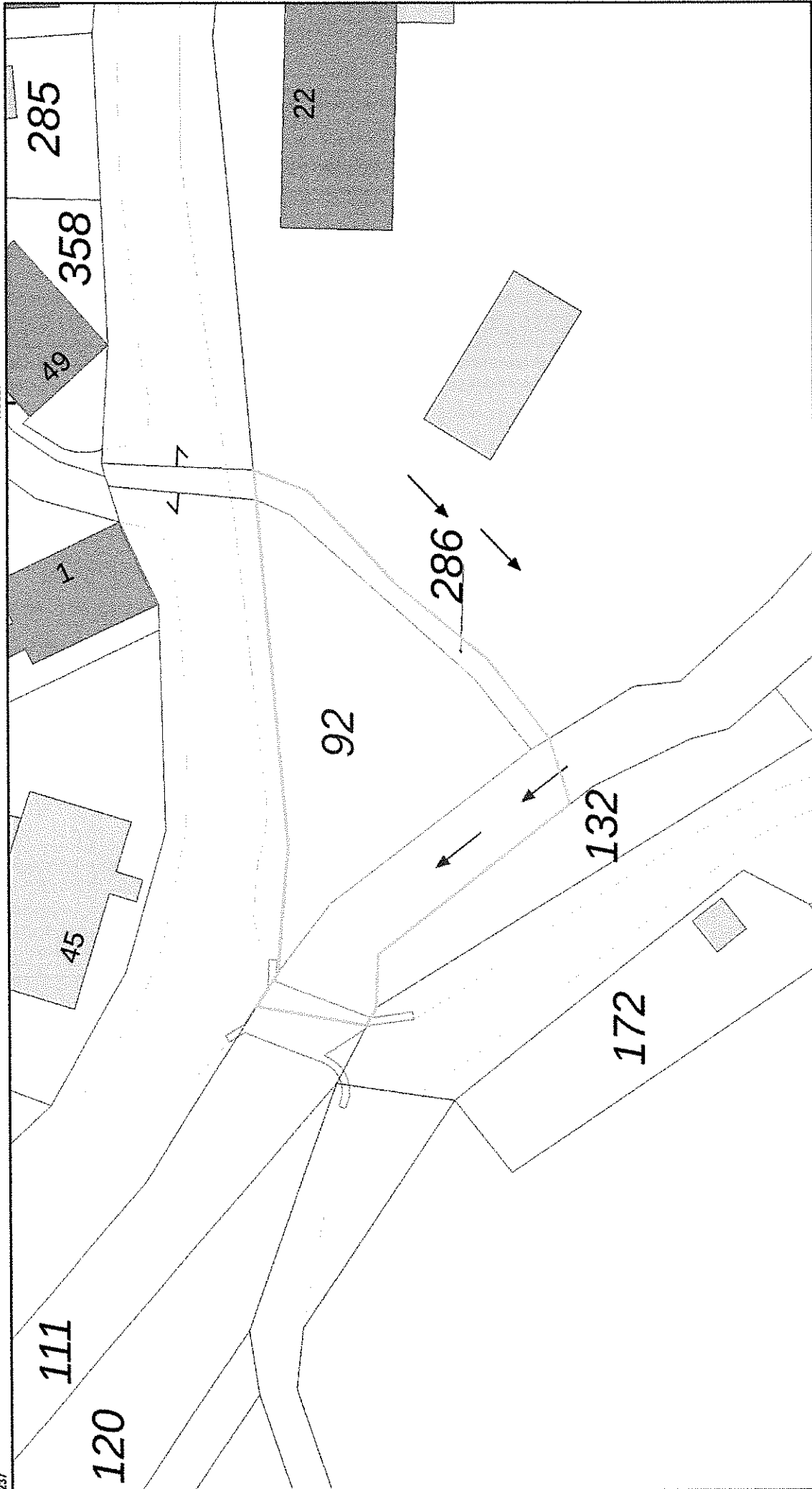
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe .

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite .

Im Auftrag  
gez. Dr. Kulschewski

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min



**Legende**

	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänger		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		militärische Anlage
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich		Überbauenden Flächen
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

	<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b>
<b>Aktenzeichen :</b> 22.5-3-5374040-264/21	
<b>Maßstab :</b> 1:500	
<b>Datum :</b> 20.05.2021	



## OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Reichshof

**Amt für Planung, Entwicklung und  
Mobilität**

Karlstraße 14-16  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Scheffels-von Scheidt  
Zimmer-Nr.: OG 3-307  
Mein Zeichen: 61/1  
Tel.: 02261/88-6181  
Fax: 02261/88-6104

bauleitplanung@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 25.03.2021**

Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Mittelagger“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich „Eckenhagener Straße“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

### Landschaftspflege / Artenschutz

Gegen die von der Gemeinde Reichshof mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Mittelagger dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen und Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ein nach den Vorschriften des BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung nach dem LANUV-Verfahren (2008) weicht von der im Oberbergischen Kreis üblichen Bewertungsmethode „Fröhlich-Sporbeck“ ab, wird aber akzeptiert. Zukünftig sollte bei Bauleitplanverfahren, bei denen kein Rückgriff auf das Öko-konto der Gemeinde Reichshof erfolgt, die Bewertungsmethode „Fröhlich-Sporbeck“ angewendet werden.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern.

Im Hinblick auf das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Ausgleichskataster (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW) bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

durchgeführten externen Ausgleichsmaßnahmen. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Die Inhaltsbestimmungen des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 3 "Bergneustadt-Eckenhagen" des Oberbergischen Kreises (Darstellung Entwicklungsziel 1) treten erst mit Inkrafttreten der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.

Unter Berücksichtigung der gemäß ASP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Gehölzeinschlag nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

### Umweltamt

67/21 - Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Das Vorhaben befindet sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Steinagger. Gemäß § 78 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz gilt folgendes:

*In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:*

- 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,*
- 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und*
- 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.*

*Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.*

67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. 6752)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollten die Stellplätze befestigt werden und eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zur Ausführung kommen, ist diese an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.

Das anfallende Niederschlagswasser kann auch auf dem Baugrundstück über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Alternativ kann eine Erlaubnis gewässerverträglich in das angrenzende Gewässer eingeleitet werden. Dafür bedarf es eines wasserrechtlichen Antrages, der rechtzeitig vor Baubeginn bei der UWB einzureichen ist.

67/23 - Bodenschutz - Frau Kronimus (Tel. -6733)

Gegen die Planungen in Verbindung mit der 8. Ergänzung der Satzung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern in den folgenden Planverfahren (z. B. Baugenehmigung) sichergestellt wird, dass bei den Tiefbauarbeiten anfallender Straßenaufbruch, Schotter und insbesondere die unsachgemäß abgelagerten Gartenabfälle ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

3)

**Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche WR; Reines Wohngebiet: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

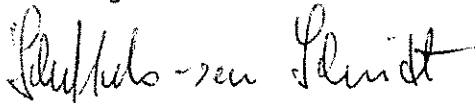
4)

**Polizei NRW, Direktion Verkehr**

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung. Im Rahmen des weiteren Verfahrens müssten gegebenenfalls die Zufahrtmöglichkeiten auf die L 341 geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Scheffels-von Scheidt)